Geschäftsordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

in der Fassung der 242. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, gültig ab 19.11.2025

(konsolidierte, nicht authentische Version[1])

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1. Anwendungsbereich

2. Abschnitt
Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

§ 2. Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

3. Abschnitt
Die Organe der Bundeskammer

§ 3. Der Präsident/Die Präsidentin
§ 4. Das Präsidium
§ 5. Der Vorstand
§ 6. Der Kammertag
§ 7. Die Bundessektionen
§ 8. Bundesfachgruppen
§ 9. Rechnungsprüfer:innen

4. Abschnitt
Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien

§ 10. Leitung der Verhandlung
§ 11. Tagesordnung
§ 12. Sitzungen
§ 13. Beschlussfähigkeit
§ 14. Gegenstände der Verhandlung
§ 15. Berichte
§ 16. Anträge
§ 17. Anfragen
§ 18. Ordnungsbestimmungen
§ 19. Beschlussfassung
§ 20. Protokoll
§ 21. Reihung der Abstimmung

5. Abschnitt
Rat der außerordentlichen Mitglieder

§ 22. Rat der außerordentlichen Mitglieder

[1] Zusammenfassung der 232. und 242. Verordnung zur Geschäftsordnung

6. Abschnitt
Ressorts

§ 23. Ressorts

7. Abschnitt
Ausschüsse

§ 24. Ausschüsse

8. Abschnitt
Funktionär:innen

§ 25. Funktionsdauer
§ 26. Funktionsausübung
§ 27. Aufwandsentschädigungen

9. Abschnitt
Träger:innen des Ehrenringes der Bundeskammer

§ 28. Träger:innen des Ehrenringes der Bundeskammer

10. Abschnitt
Generalsekretariat

§ 29. Generalsekretariat
§ 30. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin

11. Abschnitt
Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

§ 31. Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

12. Abschnitt
Bedeckung der Kosten

§ 32. Bedeckung der Kosten

13. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019), BGBI. Nr. 29/2019, die Geschäftsführung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 57 ZTG 2019). Sie gilt für alle Organe der Bundeskammer, die Ressorts sowie für die Ausschüsse, die von den Kollegialorganen bzw. Gremien der Bundeskammer eingesetzt werden.

(2) Ferner enthält sie Bestimmungen über die Errichtung, den Aufbau und den Aufgabenkreis von Bundesfachgruppen gemäß § 65 Abs. 3 ZTG 2019.

2. Abschnitt
Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

§ 2. (1) Die Bundeskammer gliedert sich in die Bundessektionen:

1. Architekt:innen und
2. Ingenieurkonsulent:innen/Zivilingenieur:innen.

(2) Angelegenheiten, die die fachlichen oder beruflichen Interessen nur einer Bundessektion unmittelbar berühren (bundessektionseigene Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Bundessektion.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere die, die aufgrund des ZTG 2019 dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Kammertag zugewiesen sind (gemeinsame Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der Bundeskammer.

(4) Im Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet der Vorstand.

3. Abschnitt
Die Organe der Bundeskammer

Der Präsident/Die Präsidentin

§ 3. (1) Der/Die Präsident:in vertritt die Bundeskammer nach außen, er/sie leitet und überwacht deren gesamte Geschäftsführung.

Ihm/ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kollegialorgane der Bundeskammer in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Er/sie hat für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Bundeskammer zu sorgen.

(2) Der/Die Präsident:in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

(3) Der/Die Präsident:in kann den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Aufgabenkreis bis auf Widerruf mit seiner/ihrer Vertretung betrauen.

(4) Der/Die Präsident:in ist berufen, Initiativen jeder Art zur Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und zur Festigung des Ansehens des Berufsstandes bzw. seiner Kammerorganisationen zu unternehmen und anfallende Geschäftsstücke im Rahmen bestehender grundsätzlicher Auffassungen des Vorstandes oder nach Befassung des Präsidiums - allenfalls nach Einholung von Referaten - unmittelbar zu erledigen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die unternommenen Initiativen und getroffenen Erledigungen im Berichtswege zu informieren.

(5) Bei der Bundeskammer einlangende Schriftstücke weist der/die Präsident:in - sofern nicht eine unmittelbare Erledigung gemäß Abs. 4 stattfindet - je nach Zuständigkeit den Organen der Bundeskammer, den Ressorts, Ausschüssen, Referent:innen oder dem Generalsekretariat zur weiteren Behandlung zu.

(6) Das Recht der Zuweisung zur weiteren Behandlung von Geschäftsstücken gemäß Abs. 5 kann der/die Präsident:in dem/der Generalsekretär:in oder Direktor:in übertragen.

(7) Stellungnahmen, Gutachten und Eingaben der Bundeskammer sowie sonstige Schriftstücke grundsätzlichen und rechtserheblichen Inhaltes werden vom Präsidenten/von der Präsidentin unter Beisetzung des Siegels der Bundeskammer gefertigt. Für andere Ausfertigungen gilt die Bestimmung des § 30 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

Das Präsidium

§ 4. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie den Präsident:innen der Länderkammern.

(2) Das Präsidium ist berufen zur Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann.

(3) Über Entscheidungen gemäß Abs. 2 ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Das Präsidium kann vom Präsidenten/von der Präsidentin jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels E-Mail übermittelt wird.

(5) Die Tagesordnung der Sitzung setzt der/die Präsident:in fest.

(6) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Der Vorstand

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin der Bundeskammer, den Präsident:innen und Vizepräsident:innen der Länderkammern und den Bundessektionsvorsitzenden und deren Stellvertreter:innen.

(2) Der Vorstand ist in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Bundeskammer zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag einer Bundessektion Bundesfachgruppen einrichten und deren Delegiertenzahl festlegen. Dabei ist auf die Interessen der Bundessektionen Bedacht zu nehmen.

(4) Der Vorstand kann vom Präsidenten/von der Präsidentin jederzeit einberufen werden. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der/die Präsident:in den Vorstand binnen drei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels E-Mail übermittelt wird.

(6) In Anbetracht der räumlichen Entfernungen haben die Vorstandsmitglieder unmittelbar nach Erhalt der Einberufung telefonisch, per Fax oder E-Mail das Generalsekretariat zu verständigen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Sollte der/die Präsident:in aufgrund solcher Verständigungen auf die Beschlussunfähigkeit schließen müssen, hat er ebenso unverzüglich die Benachrichtigung von der Absetzung des Sitzungstermines telefonisch, per Fax oder E-Mail zu veranlassen.

(7) Die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes setzt der/die Präsident:in fest.

(8) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

(9) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzung des Vorstandes kann der Vorstand aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in bestimmen.

(10) Zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten kann der/die Präsident:in einen Finanzreferenten/eine Finanzreferentin bestellen. Diese Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der/Die Finanzreferent:in hat aufgrund des genehmigten Jahresvoranschlages oder aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse die finanziellen Angelegenheiten der Bundeskammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin zu besorgen.

Der Kammertag

§ 6. (1) Der Kammertag besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Bundeskammer, den Mitgliedern der Bundessektionen und den Präsident:innen und Vizepräsident:innen der Länderkammern. Darüber hinaus haben der/die Vorsitzende des Rates der außerordentlichen Mitglieder und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in Sitz und Stimmrecht im Kammertag, sofern der Rat als Organ eingerichtet ist.

(2) Der Kammertag ist berufen zur:

1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten/der Präsidentin
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen und Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Genehmigung des Jahresvoranschlages
4. Festsetzung der von den Länderkammern zu leistenden Umlagen
5. Erlassung der Geschäftsordnung und der Dienstordnung der Bundeskammer

6. Erlassung von Standesregeln und Leistungsbildern sowie von Richtlinien für die Angebotserstellung
7. Wahl der Rechnungsprüfer:innen und ihrer Ersatzpersonen
8. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Vorstand, einer Länderkammer oder gemäß der Geschäftsordnung zur Entscheidung vorgelegt werden
9. Erlassung von Richtlinien für Gutachten gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 ZTG 2019
10. Erlassung von Richtlinien für Ausweiskarten für die elektronischen Signaturen
11. Erlassung der Verordnung betreffend die Führung eines Urkundenarchivs der Ziviltechniker:innen sowie von Richtlinien über die Voraussetzungen für die Einstellung, den Zugang und die Löschung von Urkunden sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung, ferner die Festlegung der zur Deckung des Aufwands für die Eintragung, die Gewährung des Zugangs und die Löschung notwendigen Gebühren
12. Erlassung der Verordnung betreffend die übergeordneten Berufsbezeichnungen gemäß § 35 Abs. 5 ZTG 2019.

(3) Der Kammertag ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann ihn der/die Präsident:in jederzeit einberufen. Der/Die Präsident:in hat ihn weiters binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammertages unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels E-Mail übermittelt wird.

(4) Die Tagesordnung des Kammertages setzt der/die Präsident:in fest.

(5) Für den Verhandlungsvorgang im Kammertag gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Die Bundessektionen

§ 7. (1) Die Bundessektionen bestehen aus jeweils 15 Delegierten, und zwar aus den Sektionsvorsitzenden der gleichnamigen Sektion und deren Stellvertreter:innen sowie weiteren Delegierten der Länderkammern, die entsprechend der Wahlordnung von den Länderkammern entsandt werden.

(2) Die Bundessektionen sind berufen, in sektionseigenen Angelegenheiten zu entscheiden und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

(3) Die Bundessektion kann von der/dem Bundessektionsvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Wenn es mindestens ein Viertel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt, hat der/die Bundessektionsvorsitzende die Bundessektion binnen drei Wochen einzuberufen.

(4) Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels E-Mail übermittelt wird.

(5) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Bundessektionen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Bundesfachgruppen

§ 8. (1) Den Bundesfachgruppen obliegt die Beratung in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Ziviltechniker:innen einer oder mehrerer Fachrichtungen, unter Bedachtnahme auf die fachbedingte Eigenart der Berufsausübung, betreffen.

(2) Die Bundesfachgruppen werden vom Vorstand auf Antrag einer Bundessektion eingerichtet. Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Vorstand. Dabei ist auf

die Anzahl der der Fachgruppe angehörigen Ziviltechniker:innen Bedacht zu nehmen.

Die Höchstzahl von 15 Delegierten soll dabei nicht überschritten werden. In jeder Bundesfachgruppe soll tunlichst jede Länderkammer mit zumindest einem/einer Delegierten vertreten sein.

(3) Die Delegierten in die Bundesfachgruppen werden von der Bundessektion entsandt. Bundesfachgruppen in gemeinsamen Angelegenheiten werden von beiden Bundessektionen besetzt. Die zahlenmäßige Aufteilung hat der Vorstand zu bestimmen.

(4) Die Organe der Bundesfachgruppen sind:

1. Der/Die Vorsitzende
2. die Delegiertenversammlung

(5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende:n nach Bedarf.

(6) Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin aus ihrer Mitte
2. die Beschlussfassung in allen der Bundesfachgruppe zugewiesenen und bundesfachgruppeneigenen Angelegenheiten.

(7) Der/Die Vorsitzende vertritt die Bundesfachgruppe gegenüber den Organen der Bundeskammer. Eine Vertretung nach außen kommt ihm/ihr nur im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin der Bundeskammer zu.

(8) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Bundesfachgruppen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

(9) Die Kosten der Bundesfachgruppen trägt die Bundeskammer im Rahmen ihres genehmigten Jahresvoranschlages. Maßnahmen, die Kosten verursachen, bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vorstandes der Bundeskammer. Diese Zustimmung kann einer Bundessektion durch den Vorstand auch als Rahmen für Gesamtmaßnahmen erteilt werden.

(10) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Bundesfachgruppen obliegt dem Generalsekretariat.

Rechnungsprüfer:innen

§ 9. (1) Der Kammertag hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei Ersatzpersonen zu wählen. Zum/zur Rechnungsprüfer:in (Ersatzperson) darf nicht gewählt werden, wer als Bewerber:in der gleichen Wählergruppe angehört wie der/die Präsident:in.

(2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Gebarung der Bundeskammer aufgrund der Beschlüsse des Kammertages und des Vorstandes auf zahlenmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Kammertag Bericht zu erstatten. Der Bericht ist im Wege des Vorstandes dem Kammertag vorzulegen. Stimmen die Rechnungsprüfer:innen in ihrem Bericht nicht überein, so können mehrere Berichte erstattet werden.

(3) Die Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, sich unter ihrer Verantwortung zur Überprüfung anderer Personen zu bedienen.

4. Abschnitt

Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien

Leitung der Verhandlung

§ 10. (1) Die Verhandlung wird im Präsidium, im Vorstand und im Kammertag vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, in den Bundessektionen, in den Bundesfachgruppen und in den Ressorts und Ausschüssen von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, bei

seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin, geleitet.

(2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz, stellt die Fragen zur Diskussion, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung, stellt das Abstimmungsergebnis fest und bestimmt, falls erforderlich, die Vorgangsweise in der Sitzung. Er/Sie ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch zu schließen.

Tagesordnung

§ 11. Der Verhandlung liegt die mit der Einberufung der Sitzung ausgesandte Tagesordnung zugrunde. Der/Die Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen abzustimmen ist, vornehmen.

Sitzungen

§ 12. (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es bleibt den Organen und Gremien der Bundeskammer unbenommen, zu einzelnen Punkten Ziviltechniker:innen und/oder Anwärter:innen zuzulassen. Die Möglichkeit einer zeitgerechten Information über solche Sitzungen durch die Länderkammern ist seitens der Bundeskammer sicherzustellen.

(2) Der/die Präsident:in der Bundeskammer und die Präsident:innen der Länderkammern sind berechtigt, an den Sitzungen auch jener Organe und Gremien der Bundeskammer mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(3) Die Vorsitzenden der Bundesfachgruppen können an den Sitzungen der jeweiligen Bundessektionen bzw. des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der/Die Generalsekretär:in ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des Kammertages verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen berechtigt; er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Sektionssekretär:innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundessektionen verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen berechtigt; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, dem Organ bzw. Gremium nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung und Berichterstattung den Sitzungen beizuziehen oder solchen Personen die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen vor dem Kollegialorgan abzugeben oder Anfragen an das Kollegialorgan zu richten.

Beschlussfähigkeit

§ 13. (1) Das Präsidium, der Vorstand und der Kammertag sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in, anwesend ist.

(2) Die Bundessektionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist, darunter der/die Bundessektionsvorsitzende oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in.

(3) Die Bundesfachgruppen sowie Ressorts und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in, anwesend ist. Für Ausschüsse ist ab einer Mitgliederanzahl von sieben Mitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in anwesend sind.

(4) Die Beschlussfähigkeit sämtlicher Kollegialorgane und Gremien ist auch dann gegeben, wenn Mitglieder des Kollegialorganes/Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Sitzung bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Technische Gebrechen gehen zulasten des/der nicht persönlich Anwesenden.

(5) Beschlüsse sämtlicher Kollegialorgane und Gremien können auch in Form von Umlaufbeschlüssen per Fax oder E-Mail gefasst werden. Im Falle einer Beschlussfassung per Umlaufbeschluss wird die Teilnahme an der Sitzung durch die

schriftliche Abgabe der Stimme (unterschriebenes Fax oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder digitaler Signatur oder Übermittlung eines Fotos des unterfertigten Abstimmungsdokuments) ersetzt.

Gegenstände der Verhandlung

§ 14. Gegenstand der Verhandlung in den Sitzungen sind Berichte, Anträge und Anfragen. Der/Die Vorsitzende hat in den Sitzungen jeweils Bericht zu erstatten.

Berichte

§ 15. Die Berichterstatter:innen werden von dem/der Vorsitzenden bestellt. Gehört ein:e Berichterstatter:in dem Organ nicht an, nimmt er/sie an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Der/Die Vorsitzende kann auch selbst die Berichterstattung übernehmen oder das Generalsekretariat damit betrauen.

Anträge

§ 16. (1) Zu den in der Tagesordnung verzeichneten Punkten kann im Zuge der Behandlung in der Sitzung jedes Mitglied des Organes Anträge stellen.

(2) Anträge von Organen und Gremien, die nicht im beschlussfassenden Kollegialorgan vertreten sind, müssen spätestens am zweiten Arbeitstag (an den Kammertag am fünften Arbeitstag) vor dem Sitzungstag im Generalsekretariat eingelangt sein. Ein:e Vertreter:in des Antragstellers/der Antragstellerin kann den Antrag persönlich in der Sitzung vorbringen. Er nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(3) Über in den Sitzungen gestellte Dringlichkeitsanträge ist sofort abzustimmen. Wird die Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder bejaht, so ist in dieser Sitzung in die sachliche Beratung einzugehen. Andernfalls wird der Antrag geschäftsordnungsgemäß behandelt.

(4) Anträge des Vorstandes und danach solche einer Bundessektion an den Kammertag haben den Vorzug vor allen anderen Anträgen.

(5) Anträge gemäß Abs. 2 an den Kammertag können von diesem dem Vorstand oder einer Bundessektion zur Vorberatung oder neuerlichen Beratung zugewiesen werden.

Anfragen

§ 17. Anfragen, die ein Mitglied des Organes an den/die Vorsitzende:n, den/die Berichterstatter:in oder den/die Antragsteller:in richtet, sind nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich, sonst schriftlich innerhalb angemessener Frist zu beantworten.

Ordnungsbestimmungen

§ 18. (1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" sind bevorzugt zu behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des/der Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Hat der/die Vorsitzende innerhalb derselben Sitzung einem/einer Redner:in den zweiten Ruf "zur Sache" erteilt, kann er/sie ihm/ihr das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.

(3) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte verletzt, so spricht ihm/ihr der/die Vorsitzende die Missbilligung durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Der/die Vorsitzende kann in einem solchen Falle den/die Redner:in unterbrechen oder ihm/ihr das Wort auch völlig entziehen.

(4) Wenn der Antrag auf "Schluss der Debatte" oder "Schluss der Redner:innenliste" gestellt wird, hat der/die Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Redner:innenliste" haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Redner:innenliste gemeldeten Mitglieder das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Debatte" sind ein:e Pro- und ein Kontraredner:in zum Thema zuzulassen.

Beschlussfassung

§ 19. (1) Die Kollegialorgane entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Nehmen Mitglieder des Kollegialorganes bzw. Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Abstimmung teil, ist eine geheime Abstimmung unzulässig.

(3) Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann auf Antrag eine namentliche Abstimmung beschließen.

(4) Stimmenthaltungen sind zulässig, scheiden jedoch bei Ermittlung der Mehrheit aus. Wenn sich bei offener Abstimmung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, ist die Abstimmung offen unter Stimmzwang zu wiederholen.

(5) Die Beschlussfassung per Umlaufbeschluss hat binnen einer Frist von einer Woche ab dem Tag der Versendung zu erfolgen. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als Fristende. Wird die erforderliche Mehrheit innerhalb dieser Frist nicht erreicht, kommt kein Beschluss zustande.

(6) Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist unter namentlicher Anführung des Abstimmungsverhaltens das jeweilige Organ oder Gremium unverzüglich nach Ablauf der Rückmeldefrist gemäß Abs. 5 zu verständigen. Darüber hinaus ist über das Ergebnis dem jeweiligen Organ oder Gremium in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

Protokoll

§ 20. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll über deren wesentliche Inhalte aufzunehmen, welches unter Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Tonband- bzw. Videoaufnahmen) erstellt werden kann. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden vor Genehmigung freizugeben. Wenn ein:e Schriftführer:in bestellt ist, ist dieser zunächst für das Protokoll verantwortlich, bevor es dem/der Vorsitzenden vorgelegt wird. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Eine wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge (Beschlussprotokoll) ist innerhalb einer Woche, bei Ressorts und Ausschüssen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu versenden.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit
2. anwesende Mitglieder, sonstige zur Teilnahme berechtigte Personen sowie ferngebliebene Mitglieder
3. Name des/der Vorsitzenden und gegebenenfalls des Protokollführers/der Protokollführerin
4. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge und das zahlenmäßige Ergebnis, im Falle eines Beschlusses nach § 19 Abs. 3 auch das namentliche Ergebnis der Abstimmung
5. eine gedrängte Darstellung der Berichte, Anfragen und Beantwortungen
6. eine wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies entweder von dem/der Vorsitzenden angeordnet oder über Antrag zur Geschäftsordnung von der Mehrheit verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitglied des Organes oder Gremiums frei. Den Ziviltechniker:innen steht die Einsichtnahme in das vom jeweiligen Organ oder Gremium genehmigte Beschlussprotokoll frei, soweit dieses Protokoll nicht Tatsachen enthält, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

(4) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern des Kammertages zur Verfügung zu stellen.

Reihung der Abstimmung

§ 21. (1) Anträge des Vorstandes und danach solche einer Bundessektion an den Kammertag sind als erstes zur Abstimmung zu bringen.

(2) Ein Antrag auf Zurückstellung der Beschlussfassung ist, ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 1, vorrangig zur Abstimmung zu bringen. Sonstige Anträge sind in der Reihenfolge des Einbringens abzustimmen.

5. Abschnitt
Rat der außerordentlichen Mitglieder

§ 22. (1) Der Rat der außerordentlichen Mitglieder nimmt die Vertretung der Interessen der außerordentlichen Mitglieder wahr.

(2) Unter einer Anzahl von insgesamt 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat vom Vorstand als Ausschuss einzurichten. Ab einem Stand von 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat als Organ einzurichten und erfolgt eine unmittelbare Wahl der Delegierten durch die außerordentlichen Mitglieder der Länderkammern.

(3) Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in, wobei es sich um einen Absolventen/eine Absolventin eines Architekturstudiums und einen Absolventen/eine Absolventin eines Studiums, das zur Erlangung einer Ingenieurkonsulent:innen-Befugnis berechtigt, handeln muss und diese bei verschiedenen Länderkammern gemeldet sein müssen. Ist der Rat als Organ eingerichtet, wird die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin von dem/der Wahlkommissär:in geleitet und es kommen dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter:in Sitz und Stimmrecht im Kammertag zu.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen des Rates Anwendung.

6. Abschnitt
Ressorts

§ 23. (1) Der Vorstand kann auf einvernehmlichen Antrag des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ressorts einrichten. Ein Ressort besteht grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode. Es kann durch den Vorstand vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Einem Ressort haben zumindest ein:e Vertreter:in jeder Länderkammer und je ein:e Vertreter:in der beiden Bundessektionen anzugehören.

(3) Der einvernehmliche Antrag des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin hat einen Vorschlag darüber zu enthalten,

1. wer – unter Beachtung des Abs. 2 – wie viele Mitglieder des Ressorts entsenden darf,
2. welche Aufgaben bzw. Aufgabenkreise vom Ressort bearbeitet werden und
3. ob bzw. in welcher Höhe das Ressort mit Budgetmitteln ausgestattet wird.

(4) In der ersten Sitzung eines Ressorts sind dessen Vorsitzende:r und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in zu wählen. Vorsitzende:r und Stellvertreter:in müssen unterschiedlichen Sektionen angehören.

(5) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ressorts Anwendung.

7. Abschnitt
Ausschüsse

§ 24. (1) Jedes Kollegialorgan bzw. Gremium der Bundeskammer ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen fallweise oder dauernd Ausschüsse aus ihren Mitgliedern, allenfalls unter Heranziehung fachkundiger Personen, die dem Organ oder Gremium selbst nicht angehören, zu bilden.

(2) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ausschüsse Anwendung. Soweit bei der Bildung eines Ausschusses über die Person des Leiters/der Leiterin nichts bestimmt wurde, ist dieser/diese in der ersten Sitzung aus den Reihen der Ausschussmitglieder zu wählen.

(3) Anträge eines Ausschusses sind an jenes Organ oder Gremium zu richten, welches den Ausschuss eingesetzt hat. Sie sollen tunlichst einstimmig zustande kommen.

8. Abschnitt
Funktionär:innen

Funktionsdauer

§ 25. (1) Die Funktionsperiode aller Organe bzw. Gremien der Bundeskammer, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer:innen, beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neugewählten Organe, bei Einzelorganen bis zur Annahme der Wahl durch die neugewählten Personen.

(2) Jedem Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktionsperiode des Einzelorganes. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, muss begründet werden und mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Kollegialorganes eingebracht werden, in der er behandelt werden soll.

Das Kollegialorgan hat zunächst über die Zulassung des Antrages abzustimmen. Im Falle der Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes, frühestens aber einen Monat nach der Zulassung, über den Antrag selbst abzustimmen.

Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kollegialorganes erforderlich.

Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung zustimmen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Gremien, die in beratender Funktion tätig sind.

Funktionsausübung

§ 26. (1) Sämtliche Funktionär:innen haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübten Funktionen.

(3) Funktionär:innen und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Aufwandsentschädigungen

§ 27. (1) In welcher Höhe Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Bundeskammer eine Entschädigung für den über Abs. 2 hinausgehenden, in Ausübung ihrer Funktion entstehenden Aufwand erhalten, bestimmt der Vorstand im Rahmen des vom Kammertag genehmigten Jahresvoranschlages.

(2) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen, die an Sitzungen eines Kollegialorganes teilnehmen oder sonst im Interesse der Bundeskammer Reisen unternehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung im nachstehenden Ausmaß:

1. das gesetzliche Taggeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG);
2. Nächtigungen werden nach Aufwand bezahlt, wobei die Benützung von Luxushotels tunlichst zu vermeiden ist;
3. die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
   - bei Benützung eines Personenkraftwagens das amtliche Kilometergeld,
   - bei Anreise per Bahn die Kosten der 1. Klasse,
   - bei Anreise per Flugzeug die Kosten der Economy-Klasse; wenn möglich, sollten die günstigsten Flugtarife gewählt werden;
4. sonstige Auslagen wie Taxi, innerstädtische Verkehrsmittel, Parkgebühren usw. werden nach belegtem Aufwand verrechnet.

Für jede Abrechnung mit der Bundeskammer sind die bei der Bundeskammer aufliegenden Formulare zu benutzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für Ressort- und Ausschussmitglieder, wenn die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Bundeskammer bzw. dem/der Vorsitzenden der zuständigen Bundessektion erfolgt.

(4) Der Ersatz von Aufwendungen bei Dienstreisen von Angestellten der Bundeskammer ist nach der Dienstordnung oder nach den Einzelverträgen zu vergüten.

9. Abschnitt
Träger:innen des Ehrenringes der Bundeskammer

§ 28. (1) Gemäß dem Statut über die Stiftung eines "Ehrenringes der Bundeskammer" sind Träger:innen des Ehrenringes berechtigt, auf die Dauer ihrer Kammermitgliedschaft an den Sitzungen des Kammertages mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Träger:innen des Ehrenringes sind - soweit sie nicht ohnedies dem Kammertag angehören - zu dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils einzuladen.

10. Abschnitt
Generalsekretariat

§ 29. (1) Dem Generalsekretariat obliegt die Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Bundeskammer.

(2) Die Leitung des Generalsekretariats obliegt dem/der Generalsekretär:in. Ist ein:e Stellvertreter:in bestellt, so vertritt er/sie den/die Generalsekretär:in im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

(3) Der Vorstand kann dem/der Generalssekretär:in zur gemeinsamen Führung der Geschäfte eine:n Direktor:in zur Seite stellen.

(4) Die Errichtung von Abteilungen kann auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vom Präsidenten/von der Präsidentin verfügt werden, wenn sachliche und einer zügigen Abwicklung dienliche Gründe dies rechtfertigen.

(5) Das Personal des Generalsekretariats untersteht in dienstrechtlicher und disziplinärer Hinsicht dem Präsidenten/der Präsidentin.

Der/Die Präsident:in ist berechtigt, Einzelorganen der Kammer ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten bezüglich jener Angelegenheiten zu übertragen, welche in den Wirkungsbereich des betreffenden Kollegialorganes fallen.

(6) Der/Die Generalsekretär:in kann im Rahmen seiner/ihrer Zeichnungsberechtigung im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin mit der Unter-

zeichnung von Schriftstücken einzelne Sachbearbeiter:innen im Generalsekretariat betrauen.

(7) Sektionssekretär:innen obliegt die Vorbereitung sektionseigener Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung den Bundessektionen vorzulegen sind. Sie tragen für die erforderliche Bearbeitung in den Bundesfachgruppen bzw. Ausschüssen der Sektion Sorge. Sektionssekretär:innen haben die Durchführung der Sektionsbeschlüsse zu sichern.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin

§ 30. (1) Der/Die Generalsekretär:in wird durch den Vorstand bestellt und muss rechtskundig sein. Der Vorstand kann eine:n Stellvertreter:in bestellen.

Ihm/Ihr obliegt es, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kammerorgane zu schaffen und die Durchführung der Kammerbeschlüsse zu sichern. Er/Sie sorgt für die ordnungsgemäße Ausführung des Dienstes und hält die Angestellten zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten an. Er/Sie ist für die Durchführung aller dem Generalsekretariat zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Dem/Der Generalsekretär:in obliegt ferner die Vorbereitung der Verhandlungen und aller Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Kammertag vorzulegen sind. Die Bundessektionen, die Bundesfachgruppen und die Ressorts unterrichten den/die Generalsekretär:in zur Erhaltung des Überblicks über Angelegenheiten wichtiger Art.

(3) Außer in den Fällen einer Ermächtigung durch den Präsidenten gemäß § 3 Abs. 5 ist der/die Generalsekretär:in berechtigt, Schriftstücke der Bundeskammer allein zu zeichnen, die nicht grundsätzlichen und für die Bundeskammer nicht rechtserheblichen Inhalts sind oder die der Vorbereitung einer Geschäftsbehandlung dienen. Er/Sie ist ferner berechtigt, Auskünfte über berufs- und standesrechtliche Fragen gegenüber den Länderkammern, Ziviltechniker:innen oder deren Angehörigen zu zeichnen.

11. Abschnitt
Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

§ 31. Der Vorstand hat alljährlich bis 1. November dem Kammertag den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlussfassung und den Jahresabschluss für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Jahresvoranschlag ist auf die eingerichteten Gremien Bedacht zu nehmen.

12. Abschnitt
Bedeckung der Kosten

§ 32. (1) Zur Deckung der im eigenen Jahresvoranschlag vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Bundeskammer werden von den Länderkammern im Verhältnis der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder Umlagen eingehoben, wobei Mitglieder mit ruhender Befugnis nur zur Hälfte gezählt werden, und der Gesamtkostenanteil der Länderkammern an die Bundeskammer abgeführt.

(2) Rückständige Umlagen und Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 53, eingebracht werden.

13. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Kundmachung

§ 33. (1) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 21. Oktober 2022 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 28. Oktober 2022, Zl. 2022-

0.768.572, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. III/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

(2) Die Änderungen zur Geschäftsordnung in der Fassung der 242. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 17.10.2025 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 13.11.2025, Zl. 2025-0.877.971, in den amtlichen Nachrichten Nr. II/2025 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 34. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

(2) § 13 Abs. 1 und Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 und § 34 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung der 242. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.